

# *Satzung*

*der*

## *Deutsche Verkehrswacht – Kreisverkehrswacht Euskirchen e.V.*



*in der von der  
Mitgliederversammlung am 9.07.2018  
beschlossenen Fassung.*

## § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen **Deutsche Verkehrswacht – Kreisverkehrswacht Euskirchen e.V.** im weiteren Text „**Kreisverkehrswacht Euskirchen**“ genannt.

Die Kreisverkehrswacht Euskirchen wurde an 22.5.1952 gegründet und am 25.3.1953 unter der Nummer VR 10305 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Euskirchen eingetragen.

Der Sitz des Vereins ist Euskirchen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist es, die Einstellung und das Verhalten der Verkehrsteilnehmer so zu beeinflussen, dass dadurch die Verkehrssicherheit erhöht wird.

Diese Ziele wollen wir insbesondere durch die Erziehung und Bildung der Verkehrsteilnehmer erreichen. Dies geschieht im Einzelnen, indem die Kreisverkehrswacht Euskirchen

- Verkehrserziehung und Verkehrsaufklärung betreibt,
- Schülerlotsen, Bürgerlotsen und Verkehrshelfer betreut,
- Verkehrsunfälle durch geeignete Maßnahmen zu verhindern sucht,
- den Anspruch aller Verkehrsteilnehmer auf ausreichende Sicherheit im Straßenverkehr vertritt,
- bei ihrer Arbeit Belange des Umweltschutzes einbezieht,
- Verkehrsteilnehmer zur Mitarbeit sucht,
- junge Menschen frühzeitig an die Verkehrssicherheitsarbeit heranzuführen.

Um diesen Verkehrssicherheitsgedanken nach einheitlichen Grundsätzen und geschlossen im Gebiet der Kreisverkehrswacht Euskirchen Geltung zu verschaffen, wird sie die für verbindlich erklärten Beschlüsse der Deutschen Verkehrswacht und der Landesverkehrswacht NRW durchführen.

## **§ 3 Gemeinnützigkeit**

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die **satzungsmäßigen Zwecke** verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 4 Mitglieder (ordentliche) des Vereins**

Mitglieder sind Personen, die einem Verein vollständig und mit Stimmrecht angehören.

Dies können natürliche Personen, juristische Personen, Behörden und Körperschaften des öffentlichen Rechts, sowie Verbände und Vereinigungen sein.

Ein Aufnahmeantrag ist schriftlich vom/von der Bewerber/in zu stellen.

Über einen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Dieser wird schriftlich bestätigt.

Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

Die Mitglieder der Kreisverkehrswacht Euskirchen sind gleichzeitig Mitglieder der Deutschen Verkehrswacht e.V. und der Deutschen Verkehrswacht - Landesverkehrswacht NRW.

## **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung bis zum 30. September des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand.

Ein Mitglied kann nur aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr, nach zweimaliger Mahnung. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

## § 6 Ehrenmitglieder

Die Mitgliederversammlung kann natürliche Personen zu Ehrenmitgliedern ernennen.

Diese Personen sollten sich um die Förderung der Verkehrssicherheit und / oder um die Belange der Kreis Verkehrswacht Euskirchen verdient gemacht haben.

Ehrenmitglieder haben die Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitglieder, sind aber beitragsfrei.

Die Ehrenmitgliedschaft erlischt auf eigenen Wunsch, durch Ausschluss oder durch Tod.

## § 7 Beiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung. Dieser Jahresbeitrag ist spätestens bis zum 31.3. des Geschäftsjahres zu entrichten.

## § 8 Organe des Vereins

Organe der Kreisverkehrswacht Euskirchen sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- der Beirat

## § 9 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Sie setzt sich zusammen aus

**den Mitgliedern, den Ehrenmitgliedern, dem Beirat und dem Vorstand .**

Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:

- die Wahl des Vorstands für 3 Jahre,
- Abwahl des Vorstands,
- die Entlastung des Vorstands,
- Entgegennahme der Berichte des Vorstands oder der Kassenprüfer,
- Wahl der zwei Kassenprüfer/innen für 3 Jahre,
- Wahl des Beirats für 3 Jahre,
- Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit,
- Beschlussfassung über die Änderung der Satzung nur mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder,

- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins nur mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder (s.§16),
- Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen
- sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

Spätestens im zweiten Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung oder durch Presseveröffentlichung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.

Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig und entscheidet im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom Stellvertreter der Kreis Verkehrswacht Euskirchen geleitet. Sollten beide nicht anwesend sein, bestimmt die Mitgliederversammlung einen Leiter der Versammlung.

Die Person, die die Versammlung leitet, hat folgende Aufgaben und Rechte:

- sie gibt die Tagesordnung bekannt und legt die Reihenfolge ihrer Behandlung fest; die Mitgliederversammlung kann allerdings durch Mehrheitsbeschluss auch eine andere Reihenfolge bestimmen,
- sie ruft die einzelnen Tagesordnungspunkte zur Aussprache und Beschlussfassung auf,
- sie kann zur ordnungsgemäßen Durchführung der Mitgliederversammlung auch Ordnungsmaßnahmen ergreifen,
- sie kann die Redezeiten der Mitglieder beschränken,
- sie kann Mitgliedern das Wort entziehen und sie auch von der Versammlung ausschließen, wenn dies erforderlich ist, um die sachgerechte Durchführung der Mitgliederversammlung zu gewährleisten, zum Beispiel,
- wenn das Rederecht missbraucht oder die Mitgliederversammlung gestört wird.

Von jeder Mitgliederversammlung hat der Schriftführer ein Ergebnisprotokoll zu machen. Dieses Protokoll ist vom Schriftführer und vom Leiter der Mitgliederversammlung zu unterschreiben und in der nächsten Mitgliederversammlung zu genehmigen.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.

Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

## **§ 10 Vorstand**

Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus

- dem/der 1. Vorsitzenden
- dem/der stellvertretendem Vorsitzenden
- dem/der Schriftführer/in
- und dem/der Kassierer/in.

Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich und zwar jeder für sich. Im Innenverhältnis ist der/die stellvertretende Vorsitzende dahingehend beschränkt, dass er nur tätig werden darf, wenn der Vorsitzende verhindert ist.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt.

Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.

Nach § 27 Absatz 3 Satz 2 BGB übt ein Vorstandsmitglied sein Amt unentgeltlich aus. Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

Der Vorstand erledigt alle laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Durchführung der Verkehrswacharbeit und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit, die seines Vertreters. Der Vorstand ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig

Die Vorstandsmitglieder werden durch ihre Bestellung verpflichtet, die dem Vorstand übertragenen Geschäfte zu führen und den Verein zu vertreten. Der Vorstand ist beim Führen seiner Geschäfte an die Weisungen der Mitgliederversammlung gebunden. Er hat die wirksamen Beschlüsse der Mitgliederversammlung auszuführen. Er hat dem Verein, das heißt der Mitgliederversammlung, Auskunft zu erteilen und Rechenschaft abzulegen.

Von jeder Vorstandsversammlung hat der Schriftführer ein Ergebnisprotokoll zu machen. Dieses Protokoll ist vom Schriftführer und vom Leiter der Vorstandsversammlung zu unterschreiben und in der nächsten Vorstandsversammlung zu genehmigen.

Sofern der Vorstand aus mehreren Ämtern besteht, kann es u. U. dazu kommen, dass nicht alle Ämter besetzt werden können. Hier kann sich dann die Notwendigkeit ergeben, dass diese Aufgaben auf die anderen Vorstandsmitglieder verteilt werden.

## **§ 11 Beirat**

Die Mitgliederversammlung kann einen Beirat für die Dauer von 3 Jahren wählen. Er setzt sich aus maximal 8 Personen von Behörden oder Verbänden zusammen, die durch ihre Tätigkeit mit dem Verkehrswesen oder der Verkehrswachttarbeit verbunden sind und in besonderem Maße die Arbeit des Vereins unterstützen.

Aufgabe des Beirats ist es, den Vorstand in der Verkehrswachttarbeit zu unterstützen und zu beraten. Die Beschlüsse des Beirats gelten für den Vorstand als Empfehlung.

Die Mitglieder des Beirats nehmen an Mitgliederversammlungen teil und sind stimm- und antragsberechtigt. An Vorstandsversammlungen kann der Beirat auf Wunsch des Vorstandes beratend teilnehmen.

Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, kann der Vorstand für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied bestellen.

## **§ 12 Kassenprüfung**

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von drei Jahren zwei Kassenprüfer/innen.

Diese dürfen nicht Mitglieder des Vorstands sein.

Die Einnahmen und Ausgaben des Vereins werden von den Kassenprüfern überwacht, die in der Mitgliederversammlung über das Ergebnis einen Prüfbericht (vgl. § 9 (5) a)) vorlegen.

Wiederwahl ist zulässig.

## **§ 13 Geschäftsführung**

Für die Verwaltung des Vereins kann ein Geschäftsführer bestellt werden. Der Geschäftsführer wird vom Vorstand bestellt. Seine Rechte und Pflichten sind durch besonderen Dienstvertrag festzulegen. Die Abberufung erfolgt auch durch den Vorstand.

## **§ 14 Gemeinsame Bestimmungen für alle Organe**

Alle Organe können sich eine Geschäftsordnung geben. Sie sind berechtigt, für die Lösung bestimmter Aufgaben Arbeitskreise einzusetzen. Die Mitglieder der Arbeitskreise brauchen nicht Mitglieder der Organe zu sein.

Die Organe sind berechtigt, sachverständige Gäste an ihren Beratungen teilnehmen zu lassen. Die Entscheidung hierüber trifft der Vorsitzende. Den Gästen steht kein Stimmrecht zu.

Über die Sitzungen bzw. Versammlungen der Organe ist ein Protokoll zu fertigen, welches vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Jedes Protokoll bedarf in der nächsten Versammlung des jeweiligen Gremiums der Genehmigung.

## **§ 15 Satzungsänderungen**

Eine Änderung der Satzung bedarf einer 2/3 Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Zu dieser Mitgliederversammlung ist formgerecht einzuladen.

## **§ 16 Verhältnis zur Landesverkehrswacht NRW und zur Deutschen Verkehrswacht**

Um den Verkehrssicherheitsgedanken nach einheitlichen Grundsätzen und geschlossen in dem von ihr betreuten Gebiet Geltung zu verschaffen, wird die Kreisverkehrswacht Euskirchen, die für verbindlich erklärten Maßnahmen und Beschlüsse der Deutschen Verkehrswacht e.V. und der Landesverkehrswacht NRW durchführen, sofern sie sich auf den Zweck der Deutschen Verkehrswacht gemäß § 2 ihrer Satzung beziehen.

Die Kreisverkehrswacht Euskirchen erkennt an, dass sie das Recht zur Führung dieser Bezeichnung nur hat, wenn sie in ihrer Satzung die zur Wahrung einer einheitlichen Arbeit der Deutschen Verkehrswacht und der Landesverkehrswacht NRW beschlossenen Mindestanforderungen aufnimmt.

Alle Angelegenheiten, die sich auf das von ihr betreute Gebiet beziehen, regelt die Kreisverkehrswacht Euskirchen mit den hierfür zuständigen Behörden selbständig. Für Angelegenheiten überregionalen Charakters schaltet sie die Landesverkehrswacht NRW ein.

## **§ 17 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Auflösungsbeschluss erfordert eine  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der in der Mitgliederversammlung vertretenen Stimmen.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Landesverkehrswacht NRW e.V. mit Sitz in Düsseldorf, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

Euskirchen, den \_\_\_\_\_